

Nr. 333

15.03.2011

17. Jahrgang

Nummer			Seite
20/2011	Kreis Gütersloh	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet "Ravenna-Park" vom 29.01.2011	1765
21/2011	Kreis Gütersloh	Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet "Erlenbruch Rheda" in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh vom 28.02.2011	1774
22/2011	INFOKOM Gütersloh	Haushaltssatzung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik - für das Haushaltsjahr 2011	1777
23/2011	Zweckverband "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold"	Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold" für das Haushaltsjahr 2011 und Bekanntmachung der Haushaltssatzung	1779

20/2011 Kreis Gütersloh

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über das interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“ vom 29.01.2011

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Stadt Halle (Westfalen), Ravensberger Straße 1, 33790 Halle, vertreten durch die Bürgermeisterin Anne Rodenbrock-Wesselmann und Stadtverwaltungsdirektor Jürgen Keil als weiterem vertretungsberechtigten Beamten,

- nachfolgend kurz „Stadt Halle“ genannt -

und der

Stadt Gütersloh, Berliner Str. 70, 33330 Gütersloh, vertreten durch die Bürgermeisterin Maria Unger und Beigeordnetem Josef-Eckhardt Löhr als weiterem vertretungsberechtigten Beamten

- nachfolgend kurz „Stadt Gütersloh“ genannt -

sowie der

Stadt Werther (Westfalen), Mühlenstraße 2, 33824 Werther, vertreten durch die Bürgermeisterin Marion Weike und Stadtoberverwaltungsrat Willi Rose als weiterem vertretungsberechtigten Beamten,

- nachfolgend kurz „Stadt Werther“ genannt -

Seite 1765

über das

interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“.

Präambel

Im Rahmen einer vorausschauenden Planung will die Stadt Halle ein Industrie- und Gewerbegebiet entwickeln. Dieses soll die Standortgunst des beabsichtigten Lückenschlusses der A 33 zwischen Borgholzhausen und Bielefeld nutzen. Das Gebiet soll im Bereich der geplanten Anschlussstelle „Künsebeck“ an der A 33 entwickelt werden.

Die Städte Halle, Gütersloh und Werther wollen diese Standortgunst nutzen, um ein attraktives Industrie- und Gewerbegebiet zu schaffen. Das zu entwickelnde interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet soll im Folgenden mit „Ravenna-Park“ bezeichnet werden.

Die Planung hat einen Gesamtumfang von ca. 80 ha, davon entstehen mit dem „Ravenna-Park“ ca. 42 ha an überwiegend industrieller Baufläche, was den Umfang der derzeit in der Regionalplanung für die Stadt Halle vorgesehenen Bedarfsflächen für die Ausweisung von Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereichen (GIB) übersteigt. Flächen mit ähnlicher Standortgunst für die Ausweisung eines GIB sind in der entsprechenden Größe in den Städten Gütersloh und Werther nicht vorhanden. Die Beteiligten wollen daher das gemeinsame Ziel einer sinnvollen und attraktiven Industrie- und Gewerbeansiedlung durch eine interkommunale Zusammenarbeit auf der Basis dieser Vereinbarung erreichen.

§ 1

Gegenstand, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther übertragen der Stadt Halle im Wege der Delegation, bezogen auf die durch die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther raumordnerisch gemäß § 4 dieser Vereinbarung eingebrachten Flächenkontingente, die Aufgabe, im geplanten Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“ Gewerbeflächen zu entwickeln und zu vermarkten. Die Aufgabenübertragung erfolgt unter der Bedingung, dass die in § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung in Bezug genommene Änderung des in § 4 dieser Vereinbarung bezeichneten Regionalplanes dahingehend erfolgt, dass eine Planung des „Ravenna-Park“ unter dem Gesichtspunkt der Regionalplanung möglich wird.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Vereinbarung ergibt sich aus der als **Anlage 1** beigefügten Übersichtskarte. Die äußere Umgrenzung des geplanten Gebietes „Ravenna-Park“ ist in dieser Anlage kenntlich gemacht. Anlage 1 ist wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Aufgabenerfüllung durch die Stadt Halle

- (1) Die Durchführung des gesamten Projektes einschließlich der Projektsteuerung, Planung, Erschließung, Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen, Vermarktung und Verwaltung erfolgt durch die Stadt Halle.
- (2) Die Stadt Halle kann sich, sofern gesetzlich zulässig, geeigneter Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt Halle verpflichtet sich, bei der Vermarktung des „Ravenna-Park“ die Beschlüsse des Beirates als Empfehlung zu berücksichtigen. Die Beteiligten werden im Bereich der Wirtschaftsförderung vertrauensvoll zusammenarbeiten.

§ 3 Planungshoheit

- (1) Der „Ravenna-Park“ befindet sich vollumfänglich auf dem Gemeindegebiet der Stadt Halle. Die Stadt Halle wird daher im Rahmen ihrer Planungshoheit die Planung durchführen. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer bestimmten Planung besteht nicht.
- (2) Die Stadt Halle wird bei der Planung die Interessen der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther berücksichtigen. Die Interessen der Beteiligten werden auch in einem zu gründenden Beirat (vgl. § 8 dieser Vereinbarung) erörtert.

§ 4 Regionalplanung

- (1) Im aktuellen Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ sind für die beteiligten Städte verschiedene Bedarfe vorgesehen:
 - a) 16 ha Bedarf der Stadt Halle,
 - b) 21 ha Bedarf der Stadt Gütersloh als Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) dargestellten Bereich, der künftig in ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) umgewandelt werden soll,
 - c) 5 ha im Flächennutzungsplan der Stadt Werther dargestellte gewerbliche Baufläche, die dort herausgenommen werden soll.
- (2) Die Vertragsparteien verzichten auf die in Absatz 1 genannten im aktuellen Regionalplan vorgesehenen Bedarfe zu Gunsten einer Änderung des Regionalplanes dahingehend, dass der sich rechnerisch ergebende Gesamtbedarf von 42 ha für das geplante Gebiet „Ravenna-Park“ zur Verfügung steht.
- (3) Die Stadt Werther erklärt, dass sie die im oben genannten Regionalplan in einer Größe von 5 ha noch offenen Kontingente im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung für den zu planenden „Ravenna-Park“ einsetzen will. Sie beabsichtigt, den Flächennutzungsplan im Bereich südlich der Ziegelstraße entsprechend anzupassen. Einer Genehmigung der Bauleitplanung für den „Ravenna-Park“ in dem in dieser Vereinbarung beschriebenen Umfang stimmt die Stadt Werther zu.
- (4) Die im Rahmen dieser Vereinbarung getroffenen Regelungen mit Bezug zur Regionalplanung sind unwiderruflich und einer Rückabwicklung, insbesondere mit Blick auf eine eventuelle Kündigungsfolgenregelung, nicht zugänglich.

§ 5 Kostentragung

- (1) Für die Planung und Realisierung des „Ravenna-Park“ werden der Stadt Halle Projektkosten entstehen. Die Kostenschätzung beläuft sich derzeit auf etwa 14,25 Mio. €, sie ist als **Anlage 2** zu dieser Vereinbarung beigefügt. Die Projektkosten werden wie folgt getragen:
 - a) zu 54 % von der Stadt Halle,
 - b) zu 38 % von der Stadt Gütersloh und
 - c) zu 8 % von der Stadt Werther.
- (2) Als Projektkosten sind die Kosten anzusehen, die für die Vorbereitung, Planung, Durchführung, Realisierung und Vermarktung des „Ravenna-Park“ entstanden sind und noch entstehen. Insbesondere gelten als Projektkosten
 - Grunderwerbskosten und –nebenkosten, auch unter Berücksichtigung eines ggfs. durchzuführenden Umlegungsverfahrens und darin zu treffender Regelungen mit den betroffenen Ei-

gentümern, insbesondere auch die Stadt Halle treffende Kosten, die bei Vereinbarung einer so genannten „Grundstücks-Pool-Lösung“ begleitend zum Umlegungsverfahren zwischen der Stadt Halle und betroffenen Grundstückseigentümern anfallen, z.B. zur Auszahlung der übrigen Eigentümer nach Ablauf der Vereinbarungsdauer,

- Kosten für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen,
- Kosten der Realisierung des Vorhabens „Ravenna-Park“, insbesondere die Kosten für die Erschließung des Gebietes, sowie ggfs. weitere Bau- und Errichtungskosten,
- Planungskosten, insbesondere auch ggfs. Kosten für externe Beauftragte,
- Kosten der Umlegung,
- Marketingkosten, ggfs. auch Kosten für externe Beauftragte,
- Sonstige Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Vorhaben „Ravenna-Park“, insbesondere auch Kosten für externe Beauftragte.

Nicht als Projektkosten gelten Folgekosten, die nach Abschluss der Planungs- und Realisierungsphase des Projektes entstehen, wie z.B. der gemeindliche Eigenanteil für Infrastrukturerneuerungsmaßnahmen, Folgekosten z.B. für die Aufstockung der Feuerwehr sowie allgemeine Verwaltungskosten wie eigener Personalaufwand.

- (3) Es erfolgt eine jährliche Rechnungsstellung zum 31.12. des jeweiligen Jahres. Der Anteil der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Rechnungsstellung an die Stadt Halle zu zahlen.
- (4) Die erstmalige Rechnungsstellung für die Kosten, die der Stadt Halle in der Zeit bis zur Wirksamkeit dieser Vereinbarung entstanden sind, erfolgt 1 Monat nach Wirksamkeit der Vereinbarung im Sinne von § 11 Abs. 2 dieser Vereinbarung. § 5 Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (5) Die Abrechnung erfolgt durch prüffähige Rechnung. Die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther haben das Recht, die Belege einzusehen. Einwendungen gegen die Abrechnung haben sie der Stadt Halle bis zum Ablauf eines Monats nach Rechnungszugang mitzuteilen. Nach Fristablauf können keine Einwendungen mehr geltend gemacht werden.

§ 6

Ertragsverteilung

- (1) Die Stadt Halle zahlt an die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther jährlich einen Betrag, der sich errechnet aus dem in § 5 Absatz 1 dieser Vereinbarung enthaltenen Verteilungsschlüssel, bezogen auf die Summe der tatsächlichen Einnahmen (Ist-Einnahmen) aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer und Grundsteuer B im Geltungsbereich dieser Vereinbarung.
- (2) Die Stadt Halle zahlt jeweils wenige Tage vor Quartalsende die anteiligen Ist-Einnahmen der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B entsprechend dem in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung festgelegten Verteilungsschlüssel an die Stadt Gütersloh und die Stadt Werther, so dass die Ist-Einnahmen in die Berechnung für den Finanzausgleich für alle beteiligten Städte einfließen können. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die vierteljährliche Berechnung der Gewerbesteuerumlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens auf denselben Einnahmewerten basiert.
- (3) Die Abrechnung erfolgt durch prüffähige Rechnung.
- (4) Änderungen der Summe der Einnahmen aus dem Aufkommen der Gewerbesteuer und Grundsteuer B im Geltungsbereich des „Ravenna-Park“ für bereits abgerechnete Jahre – z.B. durch Steuernachzahlungen und Steuererstattungen aufgrund von Betriebsprüfungen – sind in dem Jahr in der Abrechnung zu berücksichtigen, in dem sie tatsächlich fließen.

§ 7 Erlösverteilung

- (1) Die durch die Stadt Halle im Rahmen der Vermarktung der entwickelten Flächen erwirtschafteten Verkaufserlöse werden nach dem in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung beschriebenen Schlüssel verteilt. Die Abrechnung erfolgt entsprechend der Regelungen in § 5 Abs. 3 und 5 dieser Vereinbarung. Eine Verrechnung mit den sich ergebenden Beträgen aus § 5 dieser Vereinbarung ist möglich.
- (2) Sofern für das Gebiet ein Umlegungsverfahren durchgeführt wird, wird die Stadt Halle sich bemühen, auf einen so genannten Grundstücks-„Pool“ hinzuwirken. Dabei handelt es sich um eine im Rahmen des Umlegungsverfahrens zu treffende vertragliche Regelung zwischen den betroffenen Grundstückseigentümern unter Beteiligung der Stadt Halle, nach der die Grundstückseigentümer auf eine Grundstückszuteilung zu Gunsten der Zuteilung in den „Pool“ verzichten. Sie erhalten dafür entsprechende Anteile an dem Grundstücks-„Pool“. Wird ein Grundstück aus dem „Pool“ veräußert, so fließt der Veräußerungserlös den Teilnehmern an dem „Pool“ nach ihren jeweiligen Anteilen am „Pool“ zu. Sofern diese Lösung zustande kommt, gelten als Erlöse im Sinne dieser vertraglichen Regelung die anteiligen Auskehrungen aus dem Grundstücks-„Pool“.

§ 8 Beirat

- (1) Zur Abstimmung der Interessen der Vertragsparteien wird ein Beirat gebildet. Dieser besteht aus jeweils zwei Vertretern der Vertragsparteien.
- (2) Der Beirat wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Beirat ist von den Vertragsparteien über alle wesentlichen Punkte zu informieren. Er berät über Inhalte der Planung, Preisgestaltung, Marketingstrategien und ähnliche wesentliche Punkte der Planung und Steuerung des „Ravenna-Park“. Der Beirat kann Empfehlungen beschließen. Diese sollen bei der Umsetzung und Planung berücksichtigt werden. Der Beirat hat das Recht, über alle den „Ravenna-Park“ betreffenden Vorgänge, soweit sie für die Arbeit des Beirates von Belang sein können, Auskunft zu verlangen.
- (4) Entscheidungen des Beirates erfordern eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

§ 9 Änderung der Verhältnisse

- (1) Sollten sich während der Laufzeit dieser Vereinbarung die Rechtsgrundlagen ändern, so sind die Partner zu einer Anpassung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Zielsetzung dieser Vereinbarung verpflichtet.
- (2) Dasselbe gilt bei wesentlichen Änderungen
 - a) des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften,
 - b) des Steuersystems oder
 - c) bei offenkundig unbilligen Auswirkungen der Verteilung der Kosten und Erträge.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Ein Kündigungsrecht der Stadt Halle besteht unbeschadet des nachfolgenden Abs. 3 nicht. Bis zum 31.12. eines Jahres kann die Vereinbarung durch die Stadt Gütersloh oder die Stadt Werther mit Wirkung zum 1.1. des übernächsten Jahres gekündigt werden, wobei die Kündigung erstmals zum Ende des 20. Jahres nach Wirksamkeit der Vereinbarung möglich ist. Durch die Kündigung einer Vertragspartei bleibt die Wirksamkeit der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien unberührt. Die Vereinbarung ist zwischen den verbleibenden Vertragsparteien entsprechend anzupassen.
- (3) Das Recht aller Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (4) Im Falle der Kündigung der Vereinbarung nach Absatz 3 dieser Vereinbarung erfolgt die Auseinandersetzung wie folgt: Es ist eine Prognose der zu erwartenden Kosten, Erträge und Erlöse für die auf den Stichtag der Wirksamkeit der Kündigung folgenden 20 Jahre zu errechnen. Die Stadt Halle zahlt der kündigenden Vertragspartei, oder bei Kündigung durch die Stadt Halle den übrigen Vertragsparteien, den Überschuss, der sich bei der Prognose der Weiterführung der Vereinbarung über 20 Jahre unter Berücksichtigung der in § 5 Abs. 1 geregelten Anteile ergibt, aus. Eine Ratenzahlung über bis zu 5 Jahre ist möglich.
- (5) Im Falle einer Kündigung durch die Stadt Gütersloh oder die Stadt Werther nach Absatz 2 dieser Vereinbarung erfolgt kein finanzieller Ausgleich für die kündigende Vertragspartei.
- (6) Für den Fall, dass die Realisierung des Projektes „Ravenna-Park“ nach Ablauf einer Frist von 10 Jahren nach Wirksamkeit der Vereinbarung aus dem Grunde nicht möglich ist, dass eine wirksame Bauleitplanung nicht vorliegt, besteht ein einmaliges Sonderkündigungsrecht der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther. In diesem Falle kann die Vereinbarung bis zum 31.12. des 11. Kalenderjahres nach Wirksamkeit der Vereinbarung mit Wirkung zum 31.03. des Folgejahres erklärt werden. Durch die Kündigung einer Vertragspartei wird der Bestand der Vereinbarung zwischen den verbleibenden Vertragsparteien nicht berührt. Die Auseinandersetzung mit der kündigenden Vertragspartei soll so erfolgen, dass der kündigenden Vertragspartei die Grunderwerbskosten für die noch nicht weiterveräußerten Grundstücke, begrenzt auf die Grundstückspreise ohne Grunderwerbsnebenkosten, nach dem in § 5 Abs. 1 dieser Vereinbarung geregelten Schlüssel von den verbleibenden Vertragsparteien erstattet werden. Ein weiterer finanzieller Ausgleich erfolgt nicht.
- (7) Die im Rahmen einer Kündigungsfolgenregelung zu zahlenden Beträge werden nicht verzinst.
- (8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Aufsichtsbehördliche Genehmigung, Wirksamkeit

- (1) Diese Vereinbarung wird zur Genehmigung der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Die Vereinbarung und die Genehmigung sind im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen, auf die Veröffentlichung ist durch die Parteien in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form hinzuweisen.
- (2) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam. Voraussetzung der Wirksamkeit ist die Änderung des in § 4 dieser Vereinbarung bezeichneten Regionalplanes dahingehend, dass eine Planung des „Ravenna-Park“ in dem in

Anlage 1 zu dieser Vereinbarung kennlichen Umfang unter dem Gesichtspunkt der Regionalplanung möglich wird.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sind Teile dieser Vereinbarung unwirksam, so wird die Gültigkeit der anderen Teile der Vereinbarung nicht berührt. Entstehen durch die Teilnichtigkeit einer der Vertragsparteien Vor- oder Nachteile, so ist darüber mit dem Ziel des Ausgleiches zu verhandeln und eine rechtsbeständige Regelung zu treffen.

§ 13 Schiedsgerichtsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist vor dem Beschreiten des Rechtswegs das Schiedsverfahren nach bzw. analog § 30 GkG durchzuführen.

Halle (Westf.), den 29. Januar 2011

Für die Stadt Halle (Westf.):

gez. A. Rodenbrock-Wesselmann
A. Rodenbrock-Wesselmann
Bürgermeisterin (Siegel)

gez. Jürgen Keil
Jürgen Keil
als weiterer vertretungsberechtigter
Beamter

Für die Stadt Gütersloh:

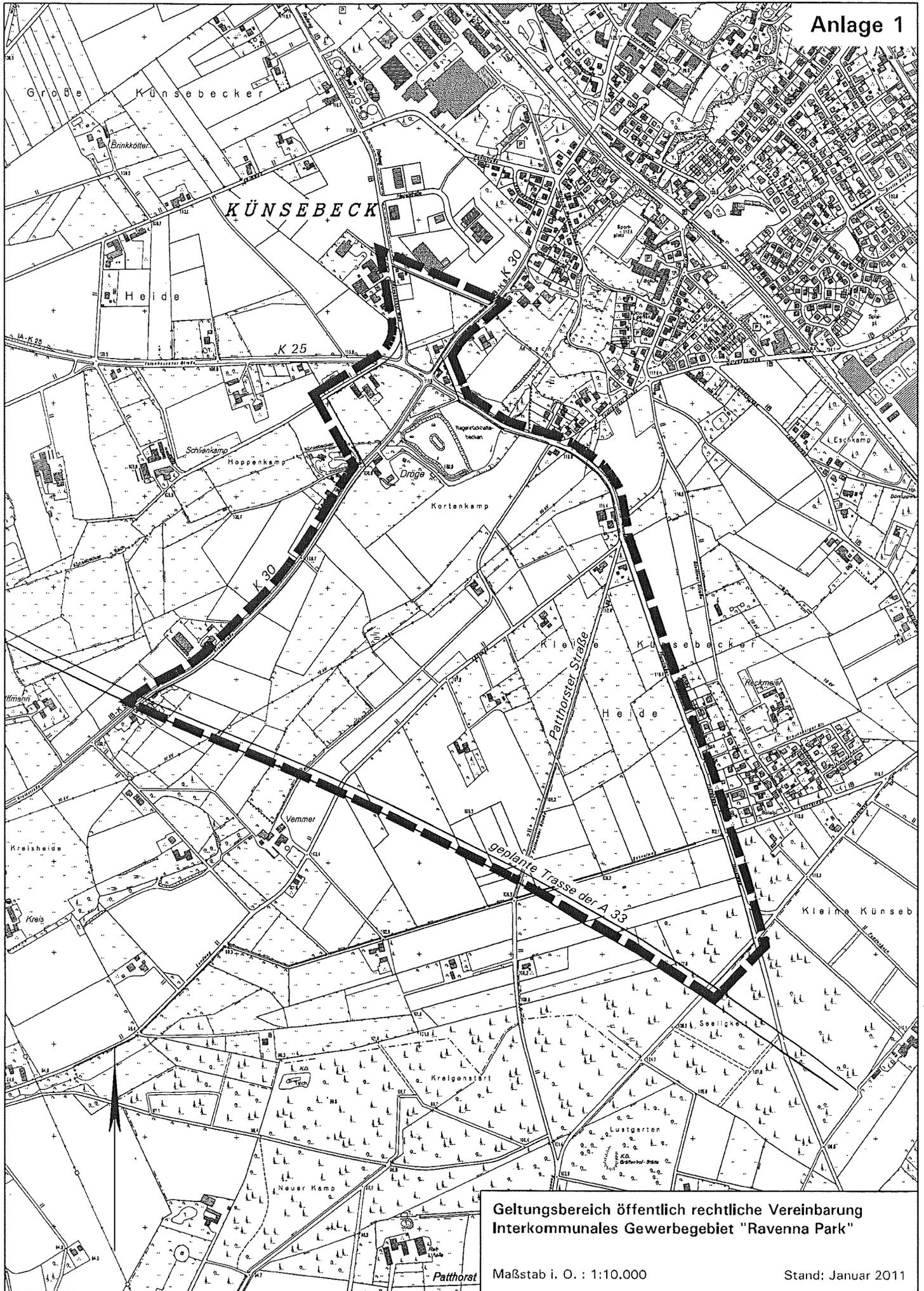
gez. Maria Unger
Maria Unger
Bürgermeisterin (Siegel)

gez. Josef-E. Löhr
Josef-Eckhardt Löhr
als weiterer vertretungsberechtigter
Beamter

Für die Stadt Werther (Westf.):

gez. Marion Weike
Marion Weike
Bürgermeisterin (Siegel)

gez. Willi Rose
Willi Rose
als weiterer vertretungsberechtigter
Beamter



Anlage 2

Projektkostenschätzung für das interkommunale Gewerbegebiet "Ravenna-Park"

	Bezeichnung:	Mio. €
1	Grunderwerb	6,02
2	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	3,58
3	Entlastungsstraße	5,50
	Förderung Entlastungsstraße	-3,30
4	Verlegung Kreisstraße	1,18
	Förderung Verlegung Kreisstraße	-0,71
5	Innere Erschließung	
	Erschließungsstraßen	0,75
	Breitbandversorgung	0,15
6	Planungskosten	0,31
7	Kosten der Umlegung	0,45
8	Marketing	0,30
9	Sonstiges	<u>0,02</u>
		14,25

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 29.01.2011 zwischen der Stadt Halle Westf.), der Stadt Gütersloh und der Stadt Werther (Westf.) über das

interkommunale Industrie- und Gewerbegebiet „Ravenna-Park“

wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG bekannt gemacht.

Gütersloh, 16.02.2011

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. Adenauer (L. S.)

Sven-Georg Adenauer
Landrat

21/2011 Kreis Gütersloh

Ordnungsbehördliche Verordnung für das Naturschutzgebiet „Erlenbruch Rheda“ in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh vom 28.02.2011

Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 19, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wird verordnet: Aufgrund der §§ 42 a Abs. 1 bis 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 Abs. 1, 19, 20 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV NRW 791), § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) wird verordnet

§ 1 Schutzgebiet

Das im folgenden näher bezeichnete, ca. 11 ha große Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

Es umfasst folgende Flächen:

Stadt Rheda-Wiedenbrück, Gemarkung Rheda, Flur 17 Flurstücke 6/3, 11/1 tlw., 131, 134/1, 194, 195, 202, 246, 365, 398, 399, 400, 401, 402 tlw., 417, 471, 569, 570, 571, 572, 573, 578, 579, 580, 586 und 628, sowie Flur 18 Flurstück 71 tlw.

Die Grenzen des geschützten Gebietes sind in der als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 flächig rot dargestellt. Die genauen Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Naturschutzkarte im Maßstab 1 : 2.000.

In der Karte sind auch die besonders geschützten Biotop nach § 62 LG gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karten können

- a) bei dem Kreis Gütersloh in Gütersloh,
- b) bei der Stadt Rheda-Wiedenbrück,

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Biotopen seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer, wildlebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung eines Biotopkomplexes bestehend aus Erlenbruchwald und Hochstaudenfluren mit naturnahen Gewässerstrukturen;
- b) aus naturwissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, erdgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen, insbesondere zur Erhaltung der kulturhistorisch bedeutsamen Bleichgräben.
- c) zum Erhalt und zur Entwicklung der § 62- Biotop gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
Dazu gehören insbesondere Nutzungsänderungen und –intensivierungen in § 62- Biotop gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG.
- (2) Darüber hinaus ist in dem geschützten Gebiet insbesondere verboten:
 1. Jede wirtschaftliche oder sonstige Nutzung von Flächen im Naturschutzgebiet
 2. Materialien aller Art in das Gebiet einzubringen;
 3. Bauarbeiten aller Art, einschließlich aller Arbeiten an Gewässern;
 4. Flächen außerhalb befestigter oder besonders gekennzeichnete Wege zu betreten oder zu befahren sowie Fließgewässer mit Ausnahme der Ems zu befahren zu befahren;
 5. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
 6. Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen abzuschneiden, abzureißen oder anders zu beschädigen, sowie Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen anzusiedeln oder einzubringen oder Tiere im Gebiet auszusetzen;

Unberührt von den Verboten bleiben

- die forstwirtschaftliche Nutzung durch den Eigentümer auf Grundlage eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuschließenden Unterhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsplanes;

- die jagdliche und fischereiliche Nutzung durch die Jagd- und Fischereiausübungsberechtigten auf Grundlage von mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuschließenden Nutzungskonzepten;
- die Unterhaltung des vorhandenen Wegenetzes auf Grundlage eines mit der Unteren Landschaftsbehörde abzuschließenden Nutzungskonzeptes;
- Unterhaltungsarbeiten an Fließgewässern im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde.

§ 4

Entwicklungsziele und -maßnahmen

Erforderliche Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall über vertragliche Regelungen im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

§ 5

Generelle Unberührtheitsklauseln

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben auch:

1. Sicherungs-, Pflege- und sonstige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. Maßnahmen, die unbedingt notwendig sind, um eine im Einzelfall bestehende Gefahr (Notstand im Sinne des § 228 BGB) abzuwehren; die Maßnahmen bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die untere Landschaftsbehörde; die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden;

§ 6

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt;
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt;
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt;
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert;
 5. Wald rodet;
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt;
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entferntoder
 8. ein Gebäude errichtetund dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 8

Inkrafttreten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Kreis Gütersloh in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

§ 10

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbüroengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Unteren Landschaftsbehörde vorher gerügt
und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kreis Gütersloh, der Landrat

Gütersloh, den 04.03.2011

gez.
(Adenauer)

22/2011 INFOKOM Gütersloh

HAUSHALTSSATZUNG **des Zweckverbandes** **INFOKOM Gütersloh** **- Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik -** **für das Haushaltsjahr 2011**

Nach §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298), i.V. mit § 80 Abs. 5 GO NRW i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950), sowie nach § 7 Abs. 1b der Verbandssatzung des Zweckverbandes "INFOKOM Gütersloh - Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik-" (ABI.Reg. Det. 1981 S. 69), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 1. Dezember 2003 (ABI.Reg. Det. 2003 S. 304), hat die Verbandsversammlung am 25.11.2010 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	67.133,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	67.133,00 EUR
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	67.133,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	67.133,00 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 0,00 EUR festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kredite zu Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 5

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher oder tarifvertraglicher Grundlage beruhen, sind i.S. des § 83 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 % des Ansatzes ausmachen oder mindestens 5.000,00 EUR betragen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,00 EUR überschreiten. Diese Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.

Über die Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet der Verbandsvorsteher. Über die Leistung geringfügiger über- und außerplanmäßiger Ausgaben entscheidet die Geschäftsführung.

§ 6

Die gemäß § 14 (4) der Verbandssatzung zu erhebende Umlage wird auf 64.633,00 EUR festgesetzt.

gez. Feldmann
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. S.-G. Adenauer
Schriftführer

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die von der Verbandsversammlung der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- am 25.11.2010 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß §§ 8, 18 und 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderliche Genehmigung des Regierungspräsidenten Detmold bezüglich der gemäß § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 zu zahlenden Umlage wurde am 16.02.2011 – AZ 31.60 02 (50) – erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim

Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der INFOKOM Gütersloh -Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik- vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gütersloh, den 24.02.2011

gez.

Feldmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

23/2011 Zweckverband „Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold“

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV.NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298) in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen/Versmold mit Beschluss vom 02.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	532.000,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	458.000,00 €

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	492.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	404.000,00 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	1.835.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	

Amtsblatt

Ämtliches Bekanntmachungsorgan des Kreises Gütersloh

Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. 1.956.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 500.000,00 €

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird auf 490.000,00 € festgesetzt. Sie wird von den Mitgliedsgemeinden je zur Hälfte erbracht.

§ 6

Die im Teilplan veranschlagten Aufwandsermächtigungen sowie Ermächtigungen für Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig.

In den Budgets ist gemäß § 21 GemHVO jeweils die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich.

Im Rahmen des einzelnen Budgets ist es zulässig, Mehrauszahlungen für Einzelinvestitionen durch Minderauszahlungen bei anderen Investitionen zu decken.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus lfd. Verwaltungstätigkeit des Finanzplans führen.

§ 7

Maßgeblich für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ist das Ergebnis bzw. der Saldo aus Investitionstätigkeit des Teilplans.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind im Sinne des § 83 Abs. 1 GO erheblich, wenn folgende Wertgrenzen überschritten werden:

- 1) Ergebnisplan
 - a) überplanmäßige Aufwendungen: 10 von Hundert der Einzelansätze, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall.
 - b) außerplanmäßige Aufwendungen: 25.560,00 € im Einzelfall.

- 2) Finanzplan

- a) überplanmäßige Auszahlungen: 10 von Hundert des Haushaltsansatzes, mindestens jedoch 2.550,00 € oder mehr als 51.100,00 € im Einzelfall,
 - b) außerplanmäßige Auszahlungen: mehr als 25.560,00 € im Einzelfall.
- 3) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen, gelten auch dann als nicht erheblich, wenn die Wert-grenzen aus Absatz 1 überschritten werden.
- 4) Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der Zustimmung der Verbandsversammlung.
Die übrigen Mehraufwendungen und Auszahlungen sind der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen, soweit im Einzelfall ein Betrag von 510,00 € überschritten wird.

gez. Klute
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

gez. Gronau
Mitglied der
Verbandsversammlung

gez. Keller
Schriftführer

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 GKG erforderliche Genehmigung zu der Festsetzung in § 5 der Haushaltssatzung 2011 ist vom Landrat des Kreises Gütersloh als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 23.02.2011 erteilt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borgholzhausen, den 03.03.2011

Der Verbandsvorsteher
Klemens Keller